

# Gemeinde-Reglement über die Aktiengesellschaft Zentrum Eymatt Nottwil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nottwil erlässt gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs.1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 14. Oktober 2003 sowie Art.16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung von Nottwil vom 10. Januar 2007 folgendes Reglement:

<b>I</b>	<b>Betrieb und Zweck des Unternehmens</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Art. 1</b>	<b>Gegenstand</b>	
	Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Gemeinde Nottwil an der Aktiengesellschaft Zentrum Eymatt AG.	Das vorliegende Reglement bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage, damit das Zentrum Eymatt in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter überführt werden kann. Es regelt überdies die Zuständigkeiten von Gemeinderat und Stimmberechtigten im Verhältnis zur Zentrum Eymatt AG.
<b>Art. 2</b>	<b>Umwandlung des Zentrums Eymatt in eine Aktiengesellschaft</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde Nottwil gründet unter dem Namen Zentrum Eymatt AG eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Nottwil.</li> <li><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister wird das bisher von der Gemeinde Nottwil betriebene Zentrum Eymatt ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft überführt.</li> <li><sup>3</sup> Die Zentrum Eymatt AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Zentrums Eymatt weiter.</li> <li><sup>4</sup> Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Zentrums Eymatt in die Zentrum Eymatt AG obliegen dem Gemeinderat.</li> </ol>	<p>Grundsatz, dass die Einwohnergemeinde Nottwil unter dem Namen „Zentrum Eymatt AG“ eine privatrechtliche Gesellschaft mit Sitz in Nottwil gründen kann.</p> <p>Die neue Gesellschaft übernimmt Aufgaben, die bis anhin vom Zentrum Eymatt erfüllt wurden.</p> <p>Die Gründung der neuen Gesellschaft obliegt dem Gemeinderat.</p>

<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Zentrum Eymatt AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Altersbetreuung durch das Führen und Betreiben einer oder mehrerer Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen. Dazu gehören Einrichtungen wie Alterszentren, Alterswohnungen sowie weitere Angebote für ein altersgerechtes und hindernisfreies Wohnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt nebst der Sicherung der eigenen Betriebe keinerlei Gewinnabsichten.</p>	<p>Die Zentrum Eymatt AG wird zukünftig für das Erfüllen der öffentlichen Aufgaben im Bereich der Altersbetreuung zuständig sein. Ebenso ist sie für das Bereitstellen und den Unterhalt der dazu notwendigen Infrastruktur in der Gemeinde Nottwil verantwortlich. Das Zentrum Eymatt erhält überdies einen gegenüber heute erweiterten Leistungsauftrag. Damit sollen zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden.</p> <p>Die Abklärungen betreffend Rechtsform haben ergeben, dass sich eine Aktiengesellschaft als beste Lösung eignet, weil sie die grösste Flexibilität bietet. Die Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter ist sodann Voraussetzung dafür, das Bund und Kanton der Zentrum Eymatt AG die Steuerbefreiung gewährleisten.</p>
<b>II</b>	<b><i>Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde</i></b>	
<b>Art. 4</b>	<b>Finanzierung</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Zentrum Eymatt AG übernimmt durch Vermögensübertragung per 1. Januar 2016 alle Aktiven und Passiven des bisher von der Gemeinde Nottwil geführten Zentrums Eymatt. Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung und Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Das Aktienkapital der Zentrum Eymatt AG beträgt maximal CHF 2 Mio.. Die näheren Bedingungen zum Aktienkapital regelt der Gemeinderat im Rahmen der Umwandlung des Zentrums Eymatt.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selber, insbesondere durch</p> <p>a Betriebseinnahmen</p> <p>b Aufnahme von Fremdkapital</p>	<p>Die Gründung der AG und die Übernahme der Aktiven und Passiven erfolgt rechtlich gesehen durch eine Vermögensübertragung gemäss dem Fusionsgesetz (sogeannter Sacheinlagevertrag).</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Nottwil die neue Gesellschaft mit einem Aktienkapital in der Höhe von 2 Mio. Franken ausstattet. Damit sollte die Zentrum Eymatt AG über genügend Eigenkapital verfügen, um ihren Betrieb sicherstellen zu können. Im Gegenzug erhält die</p>

	c Legate und Schenkungen	Gemeinde Aktien im entsprechenden Wert.
<b>Art. 5</b>	<b>Beteiligung der Gemeinde</b>	
	<sup>1</sup> Die Gemeinde Nottwil verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtsmässig über die absolute Mehrheit an der Zentrum Eymatt AG. <sup>2</sup> Eine Veräusserung von Kapitalanteilen an der Zentrum Eymatt AG bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.	Die Gemeinde Nottwil ist bei der Gründung und bis auf weiteres Alleinaktionärin. Sollte es sich später als Vorteil erweisen, dass sich weitere Aktionäre an der Zentrum Eymatt AG beteiligen, so bedarf dies zwingend der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung.
<b>III</b>	<b><i>Aufgaben der Gemeindeorgane</i></b>	
<b>Art. 6</b>	<b>Stimmberechtigte</b>	
	Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen: <sup>1</sup> Erlass und Änderung des Reglements über die Zentrum Eymatt Nottwil AG <sup>2</sup> Veräusserung, Liquidation oder Auflösung des Unternehmens	Die Stimmberechtigten der Gemeinde Nottwil sollen die grundlegenden Kompetenzen haben um zu beschliessen betreffend Bestand und Zweckänderung der Zentrum Eymatt AG.  Die Gemeinde wird zudem periodisch über wichtige Aktivitäten informiert. Mindestens jährlich legt zudem die Zentrum Eymatt AG mittels Jahresbericht Rechenschaft über das abgelaufene Berichtsjahr ab.
<b>Art. 7</b>	<b>Gemeinderat</b>	
	Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Gemeinde Nottwil gegenüber der Zentrum Eymatt AG wahr. <sup>1</sup> Er schliesst mit der Zentrum Eymatt AG eine Leistungsvereinbarung ab. <sup>2</sup> Er wählt den Verwaltungsrat. <sup>3</sup> Er bestimmt die Revisionsstelle. <sup>4</sup> Er nimmt den Revisionsbericht entgegen.	Der Gemeinderat nimmt als Vertreter der Gemeinde Nottwil die Aktionärsinteressen sowie die Aktionärsrechte wahr.  Zusätzlich schliesst der Gemeinderat mit der Zentrum Eymatt AG eine Leistungsvereinbarung ab, die bindend ist und die strategischen Leitlinien seitens der Gemeinde im Bereich der

	<sup>5</sup> Er genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht. <sup>6</sup> Er erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Zentrum Eymatt AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Zentrum Eymatt AG. <sup>7</sup> Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.	Altersbetreuung vorgibt.  Insbesondere genehmigt der Gemeinderat auch die Entschädigungen der Verwaltungsräte. Diese sollen einerseits den Aufgaben und der Verantwortung der Verwaltungsräte angemessen sein, andererseits sollen sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den übrigen Honoraren sein, die die Gemeinde Nottwil für eine anspruchsvolle Tätigkeit vergütet.
<b>IV</b>	<b><i>Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde</i></b>	
<b>Art. 8</b>	<b>Organisation der Zentrum Eymatt AG</b>	
	<sup>1</sup> Die Organisation der Zentrum Eymatt AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten. <sup>2</sup> Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. <sup>3</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der Aktiengesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach aussen.	Grundsätzlich regeln die Statuten der AG die Organisation; aus Gründen der Transparenz und damit die Beschlussinstanz (Gemeindeversammlung) über die Organisation der Zentrum Eymatt AG informiert ist, soll mit diesem Artikel diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

<b>Art. 9</b>	<b>Aufgaben des Verwaltungsrats</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.</li> <li><sup>2</sup> Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik fest und kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.</li> </ol>	<p>Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Verwaltungsrates werden in den Statuten festgelegt. Diese werden durch die Generalversammlung genehmigt, wo die Gemeinde Nottwil durch den Gemeinderat über 100% der Aktien verfügt.</p>
<b>Art. 10</b>	<b>Zusammensetzung des Verwaltungsrats</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.</li> <li><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.</li> <li><sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.</li> <li><sup>4</sup> Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeitende sowie Bewohnende des Betriebes dürfen keinen Verwaltungsratssitz innehaben.</li> </ol>	<p>Der nebenstehende Artikel gilt als Vorgabe für den Gemeinderat betreffend der Wahl von Verwaltungsräten.</p> <p>Grundsätzlich sind fachliche Kompetenzen sowie die persönliche Integrität wahlentscheidende Kriterien für die Wahl in den Verwaltungsrat.</p> <p>Der Gemeinderat geht zudem davon aus, dass sich in der Gemeinde Nottwil genügend diesbezügliches Know-how findet, dass eine Mehrheit des Verwaltungsrates sich aus Stimmberechtigten der Gemeinde Nottwil zusammensetzen wird.</p>
<b>Art. 11</b>	<b>Aufgaben der Geschäftsleitung</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat unterstellt und nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.</li> <li><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche Führung des Unternehmens</li> <li>b sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement</li> </ol> </li> </ol>	<p>Die Geschäftsleitung (Zentrumsleitung) ist für den operativen Betrieb der Zentrum Eymatt AG zuständig.</p> <p>Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung wird in den Statuten im Grundsatz festgelegt sowie in einem separaten Geschäftsreglement</p>

	der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.	konkretisiert.
<b>Art. 12</b>	<b>Zusammenarbeit mit der Gemeinde</b>	
	<sup>1</sup> Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Zentrum Eymatt AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt. <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele. <sup>3</sup> Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.	Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Nottwil / dem Gemeinderat und der Zentrum Eymatt AG wird in einem mehrjährigen Rahmenvertrag festgelegt.
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 13</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Nottwil.	Der Gemeinderat ist zuständig für das Inkrafttreten des Reglements.
<b>Art. 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	
	<sup>1</sup> Den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat. <sup>2</sup> Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Zentrum Eymatt gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.	Der Gemeinderat regelt die notwendigen Übergangsbestimmungen.